

Einwendungs Nr.	Laufnummer	Thema	Kurzbeschreibung Einwand	Genehmigungsrelevanz	Bemerkung GIBU	Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Antragstellerin
			Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt				
			Allgemeines				
1	1	mögliche Neuansiedlung von Tieren	Der Umgang von möglichen Neuansiedlungen von Tieren im Rahmen des Betriebs der geplanten WEA 8 ist vom Vorhabenträger darzustellen.	nein	- zukünftige Entwicklungen sind nicht in die Prognose einzubeziehen (natürliche Ansiedlung von Tieren /Pflanzen) - geplante Neuansiedlungen durch den Menschen wären im AFB zu thematisieren gewesen	Gegenstand der naturschutzrechtlichen Prüfung ist, ob der Bau und der Betrieb der WEA einen konkreten Eingriff im Einzelfall darstellt. Mögliche zukünftige Entwicklungen im Umfeld sind hierbei unbeachtlich. Die Antragstellerin ist dahingehend auch vor einer Verschlechterung nicht geschützt. Abseits dessen ist die Berücksichtigung noch nicht vorhandener Tatsachen nicht möglich. Eine allgemeine Prognoseüberprüfung ist nicht Gegenstand der Prüfung des § 44 BNatSchG.	Die Beurteilung des Antrags und Erteilung der Genehmigung erfolgt auf Basis der vorliegenden Datengrundlage des AFB und der dafür vorgenommenen Kartierungen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist mit Erteilung der Genehmigung abschließend. Nachträgliche Ansiedlungen ohne entsprechende Anzeichen sind nicht vorsorglich in den Genehmigungsprozess einzubeziehen.
1	2	Bau auf Dauergrünland	Der Bau von WEA auf Dauergrünland wird abgelehnt	nein	- WEA 8 wird nicht auf Dauergrünland geplant	Die geplante WEA 08 befindet sich nicht auf Dauergrünland.	Die WEA 8 wird nicht auf Dauergrünland errichtet.
			Vögel				
1	3	Abstandskriterium	Es wird gefordert, die Abstandskriterien nach dem Helgoländer Papier "HP" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) heranzuziehen, statt des derzeit genutzten AAB WEA Vögel von 2016	nein	- Helgoländer Papier ist nicht grundsätzlich anzuwenden	Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten von 2015 ist in MV kein anerkannter Leitfaden/Verwaltungsvorschrift für die Bewertung von Windkraftverfahren auf Vogelarten. Die Bewertung der einzelnen naturschutzrechtlichen Betroffenheit wird im Rahmen der fachlichen Einschätzungsprerogative, die der Naturschutzbehörde zusteht, anhand des BNatSchG und der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen „AAB-WEA Teil Vögel“ Stand 01.08.2016 durchgeführt. Dieser Leitfaden ist eine anerkannte offizielle Verwaltungsvorschrift.	Das Helgoländer Papier findet keine Anwendung. Für die Ermittlung des Kollisionsrisikos ist nunmehr bundesweit einheitlich die Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG maßgeblich. Die übrigen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nach gegenwärtigem Stand anhand der AAB-WEA MV 2016 geprüft.
1	4	pauschale Abschaltung	Es ist eine pauschale Abschaltung der WEA 8 zur Reduzierung von Vogelkollisionen zu beauftragen.	ja	- Prüfung der Notwendigkeit pauschaler Abschaltungen erfolgt durch uNB	Nach §45b BNatSchG hat die Vorhabenträgerin die Möglichkeit zwischen mehreren in Anlage 1 BNatSchG genannten fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu wählen. Die Maßnahme "Phänologiebedingte Abschaltung" soll nach Anlage 1 BNatSchG nur angeordnet werden, "wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht." Grundsätzlich sind alle Maßnahmen der Anlage 1 möglich.	Die artenschutzrechtliche Prüfung im AFB kommt anhand der Abstandsbetrachtung potentiell kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass auch ohne eine pauschale Abschaltung der WEA 8 ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann.
1	5	Schreiadler	Es gibt bestätigte, eingetragene Reviere und wiederkehrende Sichtungen des Schreiadlers im 6-km-Radius des Windparks (Elmenhorst N71). Es sind entsprechend Lenkungsflächenkulisser zu schaffen.	ja	- Anlagenspezifische Lenkungsflächen werden durch Antragsteller geplant - Prüfung erfolgt durch uNB - falls notwendig erfolgt Festlegung der Lenkungsflächen - Koordination verschiedener Lenkungsflächen kann nur durch federführende Behörde erfolgen	Der Naturschutzbehörde liegen aktuelle Daten vom LUNG vor, dass sich ein Schreiadlerbrutpaar im 6-km Radius der geplanten WEA befindet. Hinsichtlich des Tötungsverbots nach §45b BNatSchG befindet sich dieses Brutpaar außerhalb des definierten erweiterten Prüfbereichs von 5000m, wodurch keine Tatbestände nach §45b BNatSchG betroffen sind. Hinsichtlich des Schädigungs- und Störungsverbot nach AAB-Vögel 2016, befindet sich dieses Schreiadlerbrutpaar im Prüfbereich. Um das Störungs- und Schädigungsverbot nach AAB-Vögel 2016 auszuschließen, werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Auswahl und Eignungsbeurteilung der Maßnahmen erfolgten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Der AFB wird von der Abteilung 4, Dezernat 45 geprüft, die Vermeidungsmaßnahmen werden bei Feststellung der Eignung final festgeschrieben.	Unabhängig von den Sichtungen oder dem Besatz wurde das Schreiadler-Schutzareal N71 in der artenschutzrechtlichen Prüfung des AFB berücksichtigt. Diese kommt zu dem Schluss, dass auf Grund des ausreichenden Abstandes zum Vorhaben gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann und keine Notwendigkeit zur Schaffung von Lenkungsflächen besteht (siehe § 45b Abs. 5 BNatSchG: (5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.)
1	6	Schreiadler	In den Fachgutachten, bspw. AFB Kap. 6.2.5 Schreiadler (S. 26ff), fehlt es an Lenkungskonzepten für den Schreiadler. Dies ist inakzeptabel. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Schreiadlers festzulegen.	ja	- Anlagenspezifische Lenkungsflächen werden durch Antragsteller geplant - Prüfung erfolgt durch uNB - falls notwendig erfolgt Festlegung der Lenkungsflächen - Koordination verschiedener Lenkungsflächen kann nur durch federführende Behörde erfolgen	Siehe Punkt 4. Sollte sich die Vorhabenträgerin für die Anlage einer Lenkungsfläche entscheiden, wird eine genaue Absprache mit der Naturschutzbehörde bezüglich der konkreten Fläche erfolgen. Die Maßnahmenplanung ist zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.	Alle bekannten, aktuell oder ehemals besetzten Schreiadler-Schutzareale in der Umgebung des Vorhabens sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung des AFB berücksichtigt worden. Auf Grund des ausreichenden Abstandes von > 5 km gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG der WEA 8 zu allen Schutzarealen, kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen und auf die Schaffung von Lenkungsflächen verzichtet werden.
1	7	Schreiadler	Die WEA 8 ist in der Nähe von Dauergrünland geplant. Die Funktion des Grünlands als Nahrungsfläche für den Schreiadler ist differenziert gutachterlich zu untersuchen, bspw. in Anlehnung an die Vorgaben des Brandenburger Windkrafterlasses, Anlage 2.	ja	- endgültige Beurteilung obliegt der uNB	Die WEA 08 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Dauergrünlandfläche. Diese Fläche kann bei der Betrachtung der weiteren Umgebung als klein und unbedeutend betrachtet werden. Ein weiterer deutlich größerer Dauergrünland-Komplex befindet sich mit einem größeren Abstand nordöstlich zu der geplanten WEA und liegt näher an dem Brutplatz. Die Fläche wird nicht als essentielle Hauptnahrungsquelle für das betroffene Schreiadlerbrutpaar angesehen. Die Naturschutzbehörde hat die Betroffenheit aller relevanten Vogelarten inklusive Schreiadler unter Berücksichtigung von relevanten und traditionellen Hauptnahrungsflächen sowie Flugkorridoren geprüft und entsprechende Schutzmaßnahmen gefordert. Die Maßnahmenplanung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.	Der Brandenburger Windkrafterlass findet keine Anwendung. Die Prüfung des Abstands der umliegenden Schreiadler-Schutzareale zum Vorhaben sowie der Habitatausstattung im Umfeld der geplanten WEA ergab keine Hinweise auf ein mögliches Eintreffen von Verbotstatbeständen in Bezug auf die besonders geschützte Art Schreiadler.